

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

AUSGABEDATUM: 22.10.2018

ÜBERARBEITUNGSDATUM: 22.10.2018

VERSION: 1.0

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname	ND-OIL 12
Produktcode	-
SDB Nummer	2681
Produktverwendung	Gewerbliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Kompressoröl für Klimaanlage
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

DENSO Europe B.V.
 Hogeweyselaan 165
 1382 JL Weesp - Netherlands
 T +31-294-493493 - F +31-294-417122
hse@rle.de

1.4. Notrufnummer

+31 (0)294 493 493 (Mo. - Fr. 08:30 - 17:00 CET)

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gesundheitsgefahren	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Umweltgefahren	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen, Sehr giftig für Wasserorganismen, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	Achtung
Enthält	Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], alpha-, -methyl-, omega-, -methoxy-; Tris(nonylphenyl)phosphit

Gefahrenhinweise

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P261

Einatmen von Nebel, Aerosol, Dampf vermeiden.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe tragen.

Reaktion

P333+P313

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P362+P364

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

P391

Verschüttete Mengen aufnehmen

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH205

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], alpha-, -methyl-, omega-, -methoxy-	24991-61-5 680-480-1	50 - < 100	Skin Sens. 1, H317	
decyloxiran	2855-19-8 220-667-3 01-2119943390-42-XXXX	1 - < 2	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410	
dodecyloxiran	3234-28-4 221-781-6 01-2119943387-29-XXXX	1 - < 2	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	
Tris (Methylphenyl) Phosphat	1330-78-5 215-548-8	0.1 - < 1	Repr. 2, H361 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	128-37-0 204-881-4	0.1 - < 1	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
Tris(nonylphenyl)phosphit	26523-78-4 247-759-6 015-202-00-4	0.1 - < 1	Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	

M: M-Faktor

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.
Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.
Hautkontakt:	Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Berührung mit den Augen	Sofort mit viel Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Verschlucken	Mund ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.
Schutz bei der Brandbekämpfung	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen Unbeteiligtes Personal fernhalten. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Große ausgelaufene Mengen: Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

Sonstige Angaben Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Nebel, Dampf vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Material vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

Hygienemaßnahmen Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Lagerklasse (LGK) LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen Kompressoröl für Klimaanlage.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Deutschland - TRGS900

Rechtsvorschriften	Stoff	Typ	Wert
TRGS900	2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)	Arbeitsplatzgrenzwert	10 mg/m ³ E (mg/m ³)
		Spitzenbegrenzung	40 mg/m ³ Bezugsperiode von 15 Minuten
	2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	Anmerkung	DFG,Y,11, AGS

DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
decyloxiran (2855-19-8)	Arbeiter	Dermal	10,4 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen:	36,7 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung

		Einatmen:	10,9 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
dodecyloxiran (3234-28-4)	Arbeiter	Dermal	10,4 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen:	36,7 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen:	10,9 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung

PNEC: Abgeschätzte Nicht Effect Konzentration

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
decyloxiran (2855-19-8)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,171 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß
		Meerwasser	0,017 µg/L	
		Süßwasser	1,71 µg/L	
		STP	3,6 mg/l	
dodecyloxiran (3234-28-4)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,002 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß
		Meerwasser	0 µg/L	
		Süßwasser	0,024 µg/L	
		STP	2,61 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Materialien für Schutzkleidung

Persönliche Schutzmaßnahmen wie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe.

Material	Permeation	Dicke (mm)	Anmerkungen
Nitrilkautschuk (NBR)	2 (> 30 Minuten)	> 0.3	EN 374

Sonstige Schutzmaßnahmen

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

Atemschutz

Normalerweise nicht notwendig. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Schutz gegen thermische Gefahren

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Aussehen	Hell.

Farbe	Hellgelb.
Geruch	Charakteristisch.
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	182 °C Offener Becher
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	0,9885 g/cm ³ @ 15°C
Löslichkeit	wasserunlöslich.
Log Pow	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	39,45 mm ² /s @ 40°C 9,079 mm ² /s @ 100°C
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar
9.2. Sonstige Angaben	
VOC (EU)	Nicht anwendbar
10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität	
10.1. Reaktivität	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Wärme. Funken. Offene Flamme.
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel. Starke Basen.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei Zersetzung dieses Produktes können reizauslösende und/oder toxische Gase und Rauchgase freigesetzt werden.
11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben	
11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute aquatische Toxizität

Stoff / Produkt	Tropische Ebene	Spezies	Typ	Wert	Dauer	Bemerkungen
2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.48 mg/l	48 hours	
	Fisch	Danio rerio	LC0	> 0.5 mg/l	96 hours	
decyloxiran (2855-19-8)	Algen	Pseudokirchnerella subcapitata	EC50	0.056 mg/l	72 hours	(OECD-Methode 201)
	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.171 mg/l	48 hours	(OECD-Methode 202)
dodecyloxiran (3234-28-4)	Algen	Pseudokirchnerella subcapitata	EC50	0.002 mg/l	72 hours	(OECD-Methode 201)
Tris (Methylphenyl) Phosphat (1330-78-5)	Fisch	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	LC50	0.21 - 0.32 mg/l	96 hours	
Tris(nonylphenyl)phosphat (26523-78-4)	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0,42 mg/l	48 h	

Chronische aquatische Toxizität

Stoff / Produkt	Tropische Ebene	Spezies	Typ	Wert	Dauer	Bemerkungen
dodecyloxiran (3234-28-4)	Algen	Pseudokirchnerella subcapitata	NOEC	0.002 mg/l	72 hours	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

decyloxiran (2855-19-8)

Biologischer Abbau 60 - 70 % 28 d (OECD 301 B)

dodecyloxiran (3234-28-4)

Biologischer Abbau >= 60 - 70 % (OECD 301 B)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

decyloxiran (2855-19-8)

Log Pow 5,9 @ 25 °C

dodecyloxiran (3234-28-4)

Log Kow 5,77 @ 25 °C

Tris (Methylphenyl) Phosphat (1330-78-5)

Log Kow 5,11

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

ND-OIL 12

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)

Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Verfahren der Abfallbehandlung

Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.

Zusätzliche Hinweise

Bei der Entsorgung alle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

EAK-Code

13 02 08*

andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

15 01 10*

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	3082
UN-Nr. (IMDG)	3082
UN-Nr. (IATA)	3082
UN-Nr. (ADN)	3082
UN-Nr. (RID)	3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	9
Gefahrzettel (ADR)	9

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	9
Gefahrzettel (IMDG)	9

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	9
Gefahrzettel (IATA)	9

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)	9
Gefahrzettel (ADN)	9

RID

Transportgefahrenklassen (RID)	9
Gefahrzettel (RID)	9

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	III
Verpackungsgruppe (IMDG)	III
Verpackungsgruppe (IATA)	III
Verpackungsgruppe (ADN)	III
Verpackungsgruppe (RID)	III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	Ja
Meeresschadstoff	Ja
Sonstige Angaben	Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	M6
Sonderbestimmung (ADR)	274, 335, 601, 375
Begrenzte Mengen (ADR)	5L
Verpackungsanweisungen (ADR)	P001, IBC03, LP01, R001
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	90
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	5 L
Verpackungsanweisungen (IMDG)	P001, LP01
EmS-Nr. (Brand)	F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	S-F
Ladungskategorie (IMDG)	A

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	964
Max. PCA Nettomenge (IATA)	450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	964
Max. CAO Nettomenge (IATA)	450L
Sonderbestimmung (IATA)	A97, A158, A197
ERG-Code (IATA)	9L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	M6
Sonderbestimmung (ADN)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	5 L
Zulässige Beförderung (ADN)	T

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	M6
Sonderbestimmung (RID)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	5L
Verpackungsanweisungen (RID)	P001, IBC03, LP01, R001
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar

2,6-di-tert-butyl-p-cresol - decyloxiran - dodecyloxiran - Tris (Methylphenyl) Phosphat - Tris(nonylphenyl)phosphit	3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
decyloxiran - dodecyloxiran - Tris (Methylphenyl) Phosphat - Tris(nonylphenyl)phosphit	3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
Tris(nonylphenyl)phosphit	3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC (EU) Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitschutz, in der geänderten Fassung.

Seveso Information E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Nationale Vorschriften

Verweis auf AwSV Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.3.1

Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1: 100000 kg
- Satz 2: 200000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungshinweise**

Keine.

Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.
EC50	Mittlere effektive Konzentration.
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung.
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport.
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport.
LC50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.
LD50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis).
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung.
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung.
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
SDB	Sicherheitsdatenblatt.
STP	Kläranlage.
TLM	Median Toleranzgrenze.
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
SDS	Sicherheitsdatenblatt.
OEL	Begrenzung der beruflichen Exposition (Occupational Exposure Limit) .
RRN	REACH Registrierungsnummer.
CAO	Nur Frachtflugzeug.

Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006..

Schulungshinweise

Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1.
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1.
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2.
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.